



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2014 vom 01.08.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Barnstorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 3
51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 3 - 4
Benutzungsordnung der Bibliothek Barnstorf	Seite 5 - 6
Anlage zur Benutzungsordnung	Seite 6

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	
Bebauungsplan Nr. 4 (16/41) „Hoppendeich“ – 2. Änderung	Seite 7 - 8

Gemeinde Asendorf

Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	Seite 8 - 10
--	--------------

Samtgemeinde Kirchdorf

98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 10 - 11
---	---------------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Seite 12 - 13

9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Seite 13 - 15

Wegezweckverband, Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das
Haushaltsjahr 2015

Seite 15 - 16

Samtgemeinde Barnstorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Abweichend davon werden Entschädigungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für den Besuch an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) durch die Samtgemeinde Barnstorf versteuert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 02.07.2014
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.04.2014 (Az.: 63 DH 00301/2014/82) die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ausnahme des Teilgelungsbereiches 51.7 (Aldorf) sowie der dazugehörigen textlichen Festsetzung genehmigt.

Für die ausgenommenen Teile wurde die Genehmigung versagt.

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf ist der Ausnahme mit Beitrittsbeschluss vom 02.07.2014 gefolgt.

Benutzungsordnung der Bibliothek Barnstorf

Die Bibliothek Barnstorf ist eine öffentliche Kultureinrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Benutzung regelt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

1. Anmeldung

- a) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines Ausweises notwendig.
- b) Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen.
- c) Der Benutzer oder der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die ihm ausgehändigte Benutzungsordnung der Bibliothek einzuhalten.

2. Leseausweis

- a) Der Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Leseausweis, der bei jedem Besuch vorzulegen ist.
- b) Der Leseausweis ist für Personen ab 21 Jahren kostenpflichtig. Die Gebührenübersicht ist der Benutzungsordnung als Anlage beigelegt.
- c) Der Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- d) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- e) Der Benutzer hat jeden Wohnungswechsel unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Entstehen wegen nichtgemeldeter Anschriftänderung zusätzliche Mahn- und Benachrichtigungskosten, so hat diese der Benutzer zu tragen.

3. Nutzung

- a) Die Nutzungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt gegeben.
- b) Taschen, Mappen u.a. Behältnisse sind am Eingang der Bibliothek abzugeben oder im Taschenschrank zu verschließen.
- c) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht erlaubt.
- d) Die Nachschlagewerke können grundsätzlich nur in der Bibliothek eingesehen werden.

4. Nutzungsfrist

- a) Die Bücher werden bis zu 4 Wochen ausgegeben. Die Nutzungsfrist kann auf Antrag für weitere 4 Wochen verlängert werden, wenn das Buch nicht vorbestellt ist.
- b) Zeitschriften, Spiele und andere Medien werden für kürzere Zeit ausgegeben.
- c) Nach Überschreiten der Nutzungsfrist werden Säumnisgelder erhoben.

5. Haftung

- a) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien schonend zu behandeln.
- b) Verlorene oder beschädigte Gegenstände werden ersetzt.
- c) Für Beschädigung oder Verschmutzung haftet der letzte Nutzer.
- d) Der Inhaber des Leseausweises haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Leseausweises entsteht.
- e) Für minderjährige Leser haftet der gesetzliche Vertreter oder Erziehungsberechtigte.

6. Bestellung aus anderen Bibliotheken

- a) In der Bibliothek Barnstorf nicht vorhandene Bücher und Fachzeitschriften werden auf Antrag aus anderen Bibliotheken beschafft.
- b) Bei Eingang der Bücher wird der Nutzer gegen Erstattung der Kosten benachrichtigt.

7. Vorbestellungen

Medien, die zurzeit anderweitig genutzt werden, können gegen Erstattung der Benachrichtigungskosten vorbestellt werden.

8. Internet-Nutzung

- a) Jeder, der im Besitz eines gültigen Leseausweises ist, darf den Internetzugang der Bibliothek nutzen. Wir bitten, sich an der Verbuchungstheke anzumelden.
- b) Die Nutzung ist kostenlos.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.08.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Asendorf

Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gern. §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 27.05.2014 nachstehende Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaufschlag besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Rates
 - b) der Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremideen.
- (4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä. und für Besprechungen, z.B. mit Vertretern der Verwaltung wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld und Auslagenersatz

- (1) Den Ratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (2) Ratsmitglieder, denen infolge der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00€ erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
- (3) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (5) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine Kostenerstattung für Druckerpatronen, Papier etc. in Höhe von 20,00 € pro Monat.

(6) Ratsmitgliedern und Funktionsträgern, denen während der Ausübung ihres Mandats oder ihrer Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, erhalten diese für einen vollen Monat. Sollte das Ratsmitglied oder der Funktionsträger nur für einen Teil des Monats sein Mandat oder seine Funktion ausüben, so werden die ihm zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigungen nur anteilig für den Monat gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeister sowie des Verwaltungsvertreters des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern sowie dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für den Bürgermeister 650,00 €,
- b) für den 1. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €,
- c) für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin 50,00 €,
- d) für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 50,00 €.

(3) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (z.B. bei Wegebereisungen) erhalten die Ratsmitglieder auf Antrag bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. § 2 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 135,00 € monatlich.

(3) Für Reisen in Orte außerhalb des Gemeindegebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Rates durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet.

(3) Verdienstaufschlagsentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufschlag bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag gezahlt wird, liegt bei 21,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufschlag erstattet.

(5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 13,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Entsteht einem Ratsmitglied durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gern. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstausschlag, so wird dieser gern. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 30.11.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2013 außer Kraft.

Asendorf, den 28.05.2014



Heinfried Kabbert

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.07.2014 (Aktenzeichen 63 DH 01539/2014/82) die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Kirchenamt Sulingen

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. Juni 2014 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 29. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 wird wie folgt verändert:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Rasenreihengrabstätten (§ 12 a)
- c) Wahlgrabstätten (§ 13)
- d) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen (§ 13 a)
- e) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- f) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14 a)
- g) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (§ 14 b)
- h) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- i) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen (§ 15 a)

2.) § 13 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 13 a Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen

(1) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.

(2) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden. Anstelle von Sargbestattungen ist auch eine Belegung mit Urnen zulässig.

(3) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem.

§ 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.

(4) Für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 17 Abs. 8.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

3.) § 14 b wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 b Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (Stele, Bestattungsbaum, Urnenband)

(1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.

(2) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(3) An Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

4.) § 15 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 15 a Partnergrabstätten für Urnenbestattungen

(1) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.

- (2) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 13 a Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 12. Juni 2014
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 21. Juli 2014
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

Die 4. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2014 bis 1. September 2014 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Sulingen, den 23. Juli 2014
Kirchenamt in Sulingen
In Vertretung
van Veldhuizen

9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. Juni 2014 folgende 9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 19. Juni 2008, 4. Änderung vom 29. Januar 2009, 5. Änderung vom 26. November 2009, 6. Änderung vom 28. Oktober 2010, 7. Änderung vom 17. April 2012, 8. Änderung vom 21. März 2013) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

Für 30 Jahre: 130,00 €

2. Rasenreihengrabstätte:

(einschließlich Rasenpflege und Grabplatte)

Für 30 Jahre: 1.400,00 €

- 3. Wahlgrabstätte:**
a.) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 255,00 €
b.) Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter a.) genannten Gebühren zu entrichten.
c.) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Eine Gebühr gem. b.) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 4. Rasenpartnergrabstätte für Sargbestattungen:**
(einschließlich Rasenpflege)
a.) Für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 3.800,00 €
b.) Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 a Abs. 3 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr zu entrichten in Höhe von: 100,00 €
- 5. Urnenreihengrabstätte:**
Für 30 Jahre: 100,00 €
- 6. Rasenurnenreihengrabstätte:**
(einschließlich Rasenpflege und Grabplatte)
Für 30 Jahre: 1.100,00 €
- 7. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen:**
(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Inschrift am Gedenkstein)
Für 30 Jahre: 1.550,00 €
- 8. Urnenwahlgrabstätte:**
a.) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 180,00 €
b.) Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter a.) genannten Gebühren zu entrichten.
c.) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Eine Gebühr gem. b.) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 9. Partnergrabstätte für Urnenbestattungen:**
(einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)
a.) Für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 4.200,00 €
b.) Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 a Abs. 3 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr zu entrichten in Höhe von: 115,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2.) § 6 Ziffer V. lautet künftig:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)
Für ein Jahr - je Grabstelle - : 5,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

Für Grabstätten nach §§ 12a, 13a, 14a, 14b und 15a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 12. Juni 2014
DER KIRCHENVORSTAND
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 21. Juli 2014
DER KIRCHENKREISVORSTAND
gez. Unterschrift Bevollmächtigter, Siegel

Die 9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2014 bis 1. September 2014 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Sulingen, den 23. Juli 2014
Kirchenamt in Sulingen
In Vertretung
van Veldhuizen

Wegezweckverband, Sitz Syke

HAUSHALTSSATZUNG des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 20.05.2014 für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2015

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	577.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	577.300 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.300 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	596.300 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	602.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	609.300 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

gez. K. Meyer
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.07.2014 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstraße 15 in 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 21.07.2014
gez. K. Meyer
Geschäftsführer